

# ZH\_OBERGERICHT PS190071 vom 11. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190071)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190071 du 11 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190071 del 11 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist eine GmbH mit Sitz in C.\_\_\_\_\_, welche den Betrieb eines Coiffeursalons sowie den Handel mit damit zusammenhängenden Produkten und Accessoires bezweckt (act. 4).

### E. 2

Am 26. März 2019 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Horgen (nachfolgend Vorinstanz) für nachfolgende Forderung der Gläubigerin und Be- schwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) den Konkurs über die Schuldnerin (act. 3 = act. 5 = act. 6/8): Fr. 4'769.20 nebst Zins zu 5 % seit 14. Juni 2018 Fr. 150.00 Umtriebsspesen Fr. 125.60 Betreuungskosten

### E. 3

Mit Eingabe vom 8. April 2018 (Datum Poststempel) erhob die Schuldnerin Beschwerde gegen die Konkursöffnung (act. 2). Die Akten der Vorinstanz wur- den beigezogen (act. 6/1-10). Das Verfahren ist spruchreif. II. 1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Rechtsmittel- verfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG, Hinterle- gung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG oder Gläubigerverzicht nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG) nachweist.

- 3 - Eine Beschwerde gegen einen Konkursöffnungsentscheid ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen (Art. 174 Abs. 1 SchKG; Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO). Dies bedeutet, dass die Schuldnerin sowohl ihre Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Kon- kurshinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. mit Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann zu- lässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind (echte No- ven). Nachfristen sind dagegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294). 2. Die Schuldnerin führt aus, dass die Forderung der Gläubigerin mit samt allen weiteren Kosten "vollumfänglich zur Bezahlung bereit stehe" (act. 2). Eine Hinter- legung oder Tilgung der Konkursforderung ist dementsprechend bis anhin nicht erfolgt. Da die Beschwerde am 8. April 2019 und damit am letzten Tag der Be- schwerdefrist (vgl. act. 6/9/2) der Post übergeben wurde, kann eine Zahlung oder Hinterlegung der Schuld entgegen der Schuldnerin nicht mehr erfolgen, denn die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Konkurses sind nur gegeben, wenn der Schuldner im Beschwerdeverfahren nachweist, dass er "inzwischen", also inner- halb der Beschwerdefrist, die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten bezahlt oder beim oberen

Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt hat oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Da die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Konkurses damit nicht gegeben sind, ist die Beschwerde abzuweisen. Nur der Vollständigkeit halber anzufügen ist, dass es die Schuldnerin in ihrer Beschwerdefrist vollständig unterlassen hat, Ausführungen zu ihrer Zahlungsfähigkeit zu machen, wobei eine Ergänzung der entsprechenden Sachverhaltsbehauptungen bzw. der dazugehörenden Beweismittel nach Ablauf der Beschwerdefrist ebenfalls ausser Betracht fällt. Auch aus diesem Grund wäre die Beschwerde, käme es denn noch darauf an, abzuweisen.

- 4 - III. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht wegen Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.